

Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V.

Geschäftsstelle:
Lindenweg 5
D-04910 Elsterwerda
Telefon:
03533/519512
Telefax:
03533/4890585

Bankverbindung:
Sparkasse Elbe-Elster
BLZ 180 510 00
Girokonto: 3 420 200 039
IBAN und BIC
DE92180510003420200039
WELADED1EES

Die Trainingszeiten im Verein

	Ort	Zeit
Dienstag	Bad Liebenwerda, TH Stadtschule	18.00-19.30
Mittwoch	Elsterwerda, TH OSZ Elsterstraße	18.00-19.30
Donnerstag	Bad Liebenwerda, TH Stadtschule	18.00-19.30
Freitag	Elsterwerda, TH OSZ Elsterstraße	17.00-19.00 (nur Fortgeschrittene)
Samstag	Elsterwerda, TH OSZ Elsterstraße	9.30-11.00

Email: info@lubwart.de
Internet: http://www.bushido-lubwart.de

Als Mitglied unseres Vereins können Sie ohne Aufpreis alle angebotenen Trainingsmöglichkeiten nutzen.

Satzung

§ 5

Erwerb ... der Mitgliedschaft

(3) Die Aufnahme ist grundsätzlich an keine Formvorschriften gebunden. Es genügt eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung ... zulässig...

(5) Bei Beitrittserklärungen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

(2) Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Passive Mitglieder oder aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht gewählt werden...

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Wahrnehmung von Minderheitenrechten, das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, ...

(4) Den Mitgliedern steht das Recht auf rechtliches Gehör, die Anrufung der Revisionskommission sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein zu.

§ 8

Mitgliedschaftspflichten

(1) Die Mitglieder begründen durch ihren Beitritt eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben demgemäß vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten...

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten. Sie sind fällig am ersten jedes zweiten Monats im Kalenderhalbjahr...

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat

möglich... Maßgebend ist der Tag des Posteingangs in der Geschäftsstelle...

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückständen...
- c) wegen unehrenhafter Handlungen...

Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig...

(5) ... Ansprüche eines ausgeschiedenen ... Mitgliedes müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Beitragsordnung

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder ... werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Beitragsrückerstattung

(1) Bei Austritt ... ist auf Antrag der überzahlte Beitrag zurückzuerstatten. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden der Austrittserklärung ... eingegangen sein.

§ 6

Stundung und Erlass

(1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien... Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.

(2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig...

(4) Bei längerem Trainingsausfall sind die Beiträge für die betreffenden vollen Kalendermonate zu erlassen, sofern Krankheit (Kz.: K) ... oder ähnliche, nicht selbst zu vertretende, Gründe vorliegen...

Ein Beitragserlass in Urlaubsfällen ist ausgeschlossen...

(6) ... Verein ... erhebt ... in den Fällen der Absätze 1 und 4 jährlich einen Aufwendungsersatz in Höhe eines Monatsbeitrages je Kalenderhalbjahr,

der am 01. des letzten Kalendermonats zu entrichten ist.

§ 6a

Ruhende Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme

(1) In Fällen der Berufsausbildung, des Studiums, während der Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes, soweit dadurch die Trainingsteilnahme überwiegend ausgeschlossen wird, kann ... ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme gestellt werden...

(3) Bei ruhender Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme, wird ein Unkostenbeitrag in Höhe eines vollen Monatsbeitrags je Kalendervierteljahr erhoben...

§ 6b

Beitragsermäßigungen in Sonderfällen

(1) Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen beschließen, dass Schüler, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende ab 18 Jahre abweichend von § 2 Abs. 1 auf den für Mitglieder bis 18 Jahre geltenden Grundbeitrag zurückgestuft werden...

(3) Eine Beitragsermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Erhebung des vollen Beitrags für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde...

(5) Die Beitragsermäßigung wird in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag eine Ermäßigung für die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes oder für die Schul- bzw. Studienzeit möglich.

Weitere Ordnungen des Vereins

Kosten-, Honorar- und Entgeltordnung, Ehrenordnung, Dojoetikette und Interne Regeln

Die aktuellen Fassungen aller Ordnungen sind über das Internet verfügbar:

www.bushido-lubwart.de

Auf unserer Webseite informieren wir auch aktuell über Termine, Events und berichten über Neuigkeiten aus den Trainingsgruppen.